

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>09.12.2003</u>
☒ Kreistag		<u>17.12.2003</u>

Inhalt:

Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt die auf der Grundlage des § 44 Abs. 8 Landkreisordnung (LKro) in Verbindung mit Runderlass III Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993 - Zugriffsverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren - in der Sitzung des Verwaltungsvorstandes mit dem Vorsitzenden des Kreistages und den Fraktionsvorsitzenden am 02.12.2003 vorgenommene Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages fest.

Die Reihenfolge des Zugriffs der Fraktionen, sowie der von den Fraktionen vorgenommene Zugriff auf die einzelnen Ausschussvorsitze, ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erfolgt durch die Fachausschüsse selbst.

zuständiges Amt:

<u>Büro d. Landrates</u>	<u>Frank Piwodda</u>	<u>-----</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Büroleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Verwaltungsvorstand	Name	Unterschrift
---------------------	------	--------------

1. Beigeordneter	Reinhold Klaus
------------------	----------------

2. Beigeordnete	Marita Rudick
-----------------	---------------

Dezernent III	Mike Förster
---------------	--------------

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	09.12.2003						
Kreistag	17.12.2003						

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages zur Bildung von weiteren Ausschüssen (DS-Nr.: 148/2003 vom 24.11.2003) sind durch den Kreistag insgesamt 3 weitere Ausschüsse des Kreistages zu bilden.

Die *Besetzung der Ausschussvorsitze* erfolgt gemäß § 44 Abs. 8 Landkreisordnung (LKrO). Danach sollen die Fraktionen bei der Besetzung der Ausschussvorsitze entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag berücksichtigt werden.

Nähere Erläuterungen hierzu sind dem *Runderlaß III Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993* zu entnehmen (Auszug s. **Anlage 3**). Danach erfolgt die Besetzung der Ausschußvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren, wenn dieses für die Besetzung der Ausschussvorsitze gewählt wird (vgl. *Schreiben des Innenministeriums vom 3. November 1998 - Besetzung der Ausschußvorsitze - Kopie s. Anlage 2*).

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes mit dem Vorsitzenden des Kreistages und den Fraktionsvorsitzenden am 02.12.2003 wurde für die 3 weiteren freiwilligen Fachausschüsse des Kreistages die Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren durchgeführt.

Nach dem die *Reihenfolge des Zugriffs* der Fraktionen *ermittelt* wurde, erfolgte der *Zugriff der Fraktionen auf die einzelnen Fachausschüsse* (s. **Anlage 1** - Besetzung der Ausschussvorsitze für die Fachausschüsse des Kreistages des Landkreises Uckermark (nach dem sog. Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren)).

Auf Empfehlung der Fraktionsvorsitzenden sollte die Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch die Fachausschüsse selbst vorgenommen werden.

Gemäß Schreiben des Innenministeriums vom 3. November 1998 ist das *Ergebnis des Besetzungsverfahrens vom Kreistag durch Beschluss zu bestätigen*.

Anlagen

1. Tabelle zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren (Stand: 25.11.2003)
2. Schreiben des Innenministeriums vom 3. November 1998 - Besetzung der Ausschussvorsitze
3. Runderlass III Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993 (Auszug)

Anlage 1 (zur Drucksache DS-Nr.: 149/2003)

Tabelle zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren – d'Hondtsches Höchstzahlverfahren (Stand: 25.11.2003)

Fraktionen des Kreistages / Sitze im Kreistag (○ = Reihenfolge des Zugriffs)							
Teiler	CDU (14 Sitze)	SPD (12 Sitze)	PDS (10 Sitze)	Rettet die Uckermark (5 Sitze)	FDP (4 Sitze)	Bauernverband (3 Sitze)	Bündnis 90 / Die Grünen (2 Sitze)
1	14 (14:1)	① ②	10 ③	5 ⑥ (⑦) _{LOS}	4 ⑨ (⑩) _{LOS}	3	2
2	7 (14:2)	④ ⑤	5 ⑥ (⑦) _{LOS}	2,5	2	1,5	1
3	4,667 (14:3)	⑧ ④ ⑨ (⑩) _{LOS}	3,333	1,666	1,333	1	0,666
4	3,5 (14:4)	3	2,5	1,25	1	0,75	0,5
5	2,8 (14:5)	2,4	1,666	1	0,8	0,6	0,4
6	2,333 (24:6)	2	1,33	0,333	0,666	0,5	0,333

Aus o.g. Übersicht ergibt sich folgender Zugriff für die Fraktionen

Zugriff / Reihenfolge	Fraktion	Zugriff erfolgt am 02.12.2003 auf folgenden Ausschuss:
1.	CDU	Ausschuss für Regionale Entwicklung (REA)
2.	SPD	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)
3.	PDS	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
4.	CDU	
5.	SPD	
6.	PDS oder RETTET DIE UCKERMARK (Losentscheid)	
7.	PDS oder RETTET DIE UCKERMARK (Losverlierer aus 6.)	
8.	CDU	
9.	SPD oder FDP (Losentscheid) – Losverlierer erhält den 10. Zugriff	

Ministerium des Innern

ANLAGE 2

Zur DS-Nr. 149/2003

LAND
BRANDENBURGMinisterium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601105 • 14411 PotsdamLandkreis Uckermark
Herrn Beigeordneten Dr. Krause
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Fax -Nr.: 03984/701399

Potsdam, 3. November 1998

Gesch.Z.: II/1
(Bei Antwort bitte umgeben)

Bearbeiter: Herr Keseberg

Hausanschluss: 2210

Besetzung der Ausschussvorsitze

Sehr geehrter Herr Dr. Krause,
bezugnehmend auf Ihre heutige dringende telefonische Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Hinweise für die Besetzung der Ausschussvorsitze gemäß § 44 Abs. 8 LKrO enthält der Runderlass III Nr. 130/1993 (III.3. S 8). Eine Wahl der Vorsitzenden im Sinne von § 42 LKrO findet nicht statt, wenn das Zugreifverfahren für die Besetzung gewählt wird (§ 44 Abs. 8 spricht von "Besetzung", nicht von "Wahl").

Der Kreistag bestätigt durch Beschluss das Ergebnis des Besetzungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

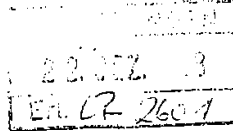
Keseberg

ANLAGE 3
zur DS-Nr. 149/2003 (Ausg.)

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
14411 Potsdam - Postfach 601165

An alle
Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg



LAND
BRANDENBURG



Datum: 16. Dez. 1993

Aktuuzichen: III/1-21-01
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Gerner

Hausanschluß: 2311/2310

Runderlaß III Nr. 130/1993

Betr.: Hinweise zur Konstituierung der Organe kommunaler Gebietskörperschaften

Anlg.: - 1 -

I.
Vorbereitung der 1. Sitzung der Vertretung
(Kreistag, Stadtverordnetenversammlung,
Gemeindevertretung)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 GO, § 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO ist es Aufgabe des Vorsitzenden der Vertretung, die Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten festzusetzen.

Da gem. § 4 Satz 2 KWahlG die Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden und der Städte und der Landkreise erst mit dem Zusammenritt der neu gewählten Vertretung endet, ist für die Aufstellung der Tagesordnung noch der Vorsitzende der am 6. Mai 1990 gewählten Vertretung verantwortlich. Er setzt sich dabei mit dem Amtsdirektor bzw. mit dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister, dessen Amtszeit gem. § 1 Abs. 2 AmtsZG spätestens am 5. Mai 1994 endet, ins Benehmen.

Da die neuen Landkreise erst am 5. Dezember 1993 entstanden sind und insofern § 4 Satz 2 KWahlG gegenwärtig nicht anwendbar ist, empfehle ich, in Anwendung der Grundsätze meines Runderlasses III Nr. 113/1993, die Tagesordnung für die neuen Kreistage vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nach § 21 KNG aufstellen zu lassen.

Die unterschiedlichen Auswirkungen der Erklärung des Bürgermeisters sollten bei der Ausschlußbildung bedacht werden.

Ich verweise noch auf § 50 Abs. 3 GO und § 44 Abs. 3 LKrO: Soweit Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden und mehr als die Hälfte der Sitze in der Gemeindevertretung haben, bei der Ausschlußbildung nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze erhalten, ist nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO bzw. § 44 Abs. 3 Satz 2 LKrO ein weiterer Sitz zu verteilen.

- d. Im Anschluß benennen die Fraktionen die Namen der von ihnen entsandten Mitglieder. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 3 GO (Pflicht zur Bestellung von Vertretern).
- e. Schließlich bedarf die Sitzverteilung und die Ausschlußbesetzung noch eines Beschlusses des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung (§ 50 Abs. 5 GO, § 44 Abs. 5 LKrO).

Unabhängig vom vorstehend erläuterten Verfahren können die kommunalen Vertretungskörperschaften einstimmig die Verteilung der Sitze des Hauptausschusses abweichend regeln.

- 3. Eine Regelung über den Vorsitz im Haupt- bzw. Kreisausschuß ist in den Vorschriften der §§ 55 ff. GO, §§ 47 ff. LKrO nicht enthalten. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung darüber der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 GO, § 29 Abs. 2 Nr. 3 LKrO). Aus meiner Sicht bieten sich folgende Regelungen an:
 - a. Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister (vgl. dazu Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg 1993, Nr. 10, 124, Anm. 15 zu Hauptsatzung A).
 - b. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
 - c. Die Vorsitze aller Ausschüsse werden entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung verteilt (Zugreifverfahren).

Ich empfehle, hierzu in der konstituierenden Sitzung einen Beschluß zu fassen.

Ergänzung zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2003

In Ergänzung der Anlage 1 zu o. g. Beschlussvorlage wurden seitens der Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende benannt:

Ausschuss	Benannt durch:	Ausschussvorsitzender
<i>Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)</i>	CDU-Fraktion	<i>Frau Barbara Rückert</i>
<i>Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)</i>	SPD-Fraktion	<i>Herr Frank Bretsch</i>
<i>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)</i>	PDS-Fraktion	<i>Herr Gerhard Rohne</i>